

# **1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Teltow**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Teltow beschlossen:

## **§1**

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Teltow vom 01.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die „Präambel“ wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in ihrer Sitzung vom 13.12. 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt beschlossen:

2. Der „§1 Bürgerhaushalt“ wird wie folgt geändert:

Die Stadt Teltow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner alle zwei Jahre an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Jeweils im ersten Jahr (Verfahrensjahr) besteht der Bürgerhaushalt aus drei Phasen:

1. Vorschlagsphase: Vorschläge können eingereicht werden.
2. Prüfphase: Vorschläge werden durch die Verwaltung geprüft.
3. Abstimmungsphase: Bürgerschaft stimmt über die zur Wahl stehenden Vorschläge ab.

Im darauffolgenden Jahr (Umsetzungsjahr) werden die Gelder für die Projekte ausgegeben.

3. Im „§3 Vorschlagsrecht“ wird Punkt 1) wie folgt geändert:

- 1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Teltow, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

4. Im „§4 Vorschlagsfrist“ werden die Punkte 2) und 3) wie folgt geändert:

- 2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Umsetzungsjahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- 3) Stichtag ist der 30. April des Verfahrensjahres.

5. Im „§6 Abstimmung“ wird der Punkt 1) wie folgt geändert:

- 1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge erfolgt mittels eines Stimmzettels. Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren werden im Verfahrensjahr gesondert bekanntgegeben.

6. Im „§8 Umsetzung“ wird der Punkt 1) wie folgt geändert:

- 1) Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen spätestens im Umsetzungsjahr realisiert werden.

7. Im „§9 Jahresabschluss“ werden die Punkte 1) und 3) wie folgt geändert:

- 1) Zum Jahresende des Umsetzungsjahres wird ein Rechenschaftsbericht über den vergangenen Bürgerhaushalt veröffentlicht.
- 3) Nicht verbrauchte Mittel werden in den nachfolgenden Bürgerhaushalt übertragen.

## **§2**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Teltow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, den 14.12.2023

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

-Siegel-